

► Gemeinnützigkeitsrecht

Vereinsrechtsreform: Normenkontrollrat mit guten Vorschlägen

| Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat eine 190-seitige Studie zur „Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt“ veröffentlicht. Sie enthält auch eine Menge guter Vorschläge für die anstehende Reform des Gemeinnützigkeitsrechts. |

Der Band (nachzulesen auf vb.iww.de → Abruf-Nr. 213435) gipfelt in einer Reihe konkreter Empfehlungen, wie der Gesetzgeber Vereine und Ehrenamtler auch steuerlich besser fördern könnte. Maßnahmen sind z. B.

- den Freibetrag bei der Künstlersozialabgabe auf 900 Euro erhöhen,
- die Übungsleiterpauschale auf 4.500 Euro erhöhen und dynamisieren,
- die Ehrenamtspauschale auf 1.000 Euro erhöhen und dynamisieren,
- den Zeitrahmen für Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten beim Mindestlohn für gemeinnützige Vereine auf einen Monat verlängern,
- die Besteuerungsgrenze bei der Körperschaftsteuer sowie Gewerbesteuer bei Vereinen auf 45.000 Euro und den Freibetrag auf 10.000 Euro anheben,
- bei der Besteuerungsgrenze der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer eine Drei-Jahres-Betrachtung einführen,
- gemeinnützige Vereine bei Vereinsfusionen von der Grunderwerbsteuer befreien und vieles andere mehr.

► Gemeinnützigkeit

Keine Mildtätigkeit ohne entsprechende Satzungsregelung

| Enthält die Satzung einer Körperschaft keine ausdrückliche Bestimmung, dass ihre Zwecke mildtätig sind, kann sie steuerlich auch nicht so behandelt werden. Der Satzungszweck und die Art seiner Verwirklichung müssen so konkret wie möglich formuliert sein. So sieht es zumindest das FG Düsseldorf. Letztlich entscheiden muss aber der BFH. |

Hintergrund | Aus der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag muss sich eindeutig ergeben, welche steuerbegünstigten Zwecke die Körperschaft verfolgt. Da das Gesetz

- zwischen gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken unterscheidet und
- unterschiedliche Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnützig oder mildtätig erfüllt werden müssen,

ist es erforderlich, dass in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich angegeben wird, dass die Organisation mildtätige Zwecke verfolgt (FG Düsseldorf, Urteil vom 28.10.2019, Az. 6 K 94/16 K, Abruf-Nr. 213663).

Wichtig | Eine Einrichtung darf also nicht wirtschaftlich oder persönlich hilfsbedürftige Menschen unterstützen, wenn sich das aus ihren – lediglich gemeinnützigen – Zwecken nicht ergibt. Das gilt z. B. für Schulen oder Schulfördervereine, die einzelne bedürftige Schüler gesondert – etwa durch Kostenübernahme bei Schulreisen – unterstützen möchten. Das letzte Wort ist aber noch nicht gesprochen. Vielleicht sieht es der BFH im anhängigen Verfahren mit dem Az. V R 1/20 nämlich noch anders.

190-seitige Studie
hat es in sich

Gemeinnützigkeit
und Mildtätigkeit
sind zwei Paar Schuh